

**Erklärung gem. § 87 Abs. 2 AktG
für die ordentliche Hauptversammlung
der Fabasoft AG am 04.07.2016**

Frau Prof. (FH) Univ.-Doz. Dr. Ingrid Schaumüller-Bichl
geb. 08.08.1957

Gemäß § 87 Abs. 2 AktG hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen und vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Zur Darlegung meiner fachlichen Qualifikationen sowie meiner beruflichen bzw. vergleichbaren Funktionen verweise ich auf meinen beigeschlossenen Lebenslauf.

Außer den in meinem Lebenslauf genannten Funktionen, übe ich keine Haupt- oder Nebenberufe sowie Organfunktionen bei in- und ausländischen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen aus.

Ich erkläre hiermit, dass keine mir bekannten Umstände vorliegen, die hinsichtlich meiner Tätigkeit im Aufsichtsrat der Fabasoft AG die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Ich bestätige hiermit außerdem, dass ich nicht rechtskräftig wegen einer gerichtlichen strafbaren Handlung verurteilt worden bin, die meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.

Linz, Juni 2016
Ort/Datum



Prof. (FH) Univ.-Doz. Dr. Ingrid Schaumüller-Bichl, geb. 08.08.1957